

Mag. Wolfgang Sobotka
Landeshauptmann-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 08.04.2014
zu Ltg.-**361/A-4/67-2014**
~~-Ausschuss~~

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 8. April 2014

B. Sobotka-F-20/122-2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl betreffend Auslandsgeschäfte der EVN, eingebracht am 27. März 2014, Ltg.-361/A-4/67-2014, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung 1979, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

Bei der EVN AG handelt es sich um eine börsennotierte Aktiengesellschaft, die den einschlägigen gesetzlichen Regelungen unterworfen ist und deren geschäftspolitische Entscheidungen von Vorstand und Aufsichtsrat getroffen werden.

Daher muss ich aufgrund der gegebenen gesetzlichen Grundlagen mitteilen, dass die Anfrage nicht vom Anfragerrecht gemäß § 39 LGO 2001 erfasst ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.